
VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die SITZUNG des
GEMEINDERATES**

am Mittwoch, 06.12.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt
die Einladung erfolgte
am 30.11.2023 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| 2. GfGR Thomas Fürst | 3. GfGR Sonja Pichler |
| 4. GfGR Peter Haberl | 5. GR Ing. Mag. Johann Langegger |
| 6. GR Anna Lechner | 7. GR Josef Birnbauer |
| | 9. GR Laura-Maria Haberl |
| 12. GR Patrick Fahrner | 11. GR Peter Fahrner |
| | 13. GR Lukas Handler |
| 16. GR Reinhard Schrammel | 15. GR Alexander Danninger |
| 18. GR Birgit Scharmer | 17. GfGR Johann Dorfner |

Anwesend waren außerdem:

VB Barbara Ofner (Schriftführerin)

Zuhörer: ---

Entschuldigt abwesend waren:

Vizebürgermeisterin Renate Buchegger
8. GR Andreas Heissenberger
10. GR Josef Dienbauer
14. GR Hubert Eisinger

Nicht entschuldigt abwesend waren: ----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

1. **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023**
 2. **Voranschlag 2024**
 3. **Umgestaltung des Spielplatzes beim Tennisplatz**
 4. **Rechnung STRABAG AG – Kanalkünette Trimmel Johann**
 5. **Rechnung STRABAG AG – Regiearbeiten**
 6. **Widmung und Entwidmung öffentliches Gut (Ziegler Ober-Schlatten)**
 7. **Hundeabgabe**
 8. **Wasserabgabenordnung**
 9. **Abfallwirtschaftsverordnung**
 10. **Anhebung Aufschließungsabgabe und Neuregelung Örtliche Wohnbauförderung**
 11. **Ansuchen Urnenbeisetzung auf Eigengrund Hörmandinger**
-

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 16.11.2023 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

2. Voranschlag 2024

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2024 wurde den im GR vertretenen Fraktionen rechtzeitig zugestellt und ist in der Zeit vom 22.11.2023 bis 06.12.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Der Gesamtbetrag der Darlehen – gegliedert nach Vorhaben wurde dem Gemeinderat zu Kenntnis gebracht.

Auf Anfragen über das Zustandekommen einzelner Summen wird sofort Auskunft erteilt.

Bgm. Schrammel beantragt, den Voranschlag 2024 in der vorliegenden Fassung und den Gesamtdarlehensstand per 31.12.2024 in der Höhe von € 3.119.300,00 zu genehmigen.

Beschluss: Der Voranschlag 2024 in der vorliegenden Fassung und der Gesamtbetrag der Darlehen wird mit den Fürstimmen der ÖVP-Fraktion genehmigt (Stimmenthaltung der SPÖ-Fraktion).

3. Umgestaltung des Spielplatzes beim Tennisplatz

Für die Umgestaltung des Spielplatzes beim Tennisplatz wurde bereits in der GR-Sitzung am 07.09.2023 ein Grundsatzbeschluss gefasst. Nun wurde seitens des DEV eine Kostenschätzung in Höhe von € 37.956,00 brutto vorgelegt (nicht enthalten sind Öklo, Mistkübel, Schilder, Fahrradständer, Seile/Netze -> mind. € 7.330,00 brutto). Bgm. Schrammel berichtet, dass bei DEV-Projekten mit einer Förderung einer Höhe von bis zu 40 % gerechnet werden kann.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den Dorferneuerungsverein bei der Umgestaltung des Spielplatzes mit einem Zuschuss in Höhe von € 8.000,00 zu unterstützen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

4. Rechnung STRABAG AG – Kanalkünette Trimmel Johann

Für die Asphaltierung der Kanalkünette bei Fam. Trimmel wurde von der Fa. STRABAG AG eine Rechnung in Höhe von € 3.492,00 inkl. MwSt. vorgelegt.

Der Grundsatzbeschluss für die Übernahme der Arbeiten wurde bereits in der GR-Sitzung am 23.03.2023 gefasst.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die vorliegende Rechnung der Fa. STRABAG AG in Höhe von € 3.492,00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

5. Rechnung STRABAG AG – Regiearbeiten

Für die Ausführung div. Regiearbeiten wurde von der STRABAG AG eine Rechnung in der Höhe von € 14.515,89 inkl. MwSt. vorgelegt, welche folgende Leistungen beinhaltet:

- Kirchenriegel – Straßensanierung nach Rohrbruch bei Hausnummer 12 u. 15
- Tausch Einlaufgitter bei Engstelle (eingebrochen)
- Schulgraben – Randsteine
- Randsteine Gehsteig bei Gemeinde neu verfugen
- Panoramaweg
- Hauptstraße – Höhe Hofstätten 23 – Randsteine
- Künette Schlag 1

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die vorliegende Rechnung der Fa. STRABAG AG in Höhe von € 14.515,89 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

6. Widmung und Entwidmung öffentliches Gut (Ziegler Ober-Schlatten)

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes vom Zivilgeometer Vermessungsbüro DI Mag. Martin Müller, Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Buchberg 2/2, 2831 Warth, vom 07.11.2023, GZ 1415/23, sollen die mit „3“ (52 m²) und „6“ (34 m²) bezeichneten Trennstücke in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Bromberg (EZ 476) übernommen werden und damit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Der gegenständliche Teilungsplan lag vom 22.11.2023 bis 06.12.2023 während der Amtszeiten am Gemeindeamt Bromberg zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Es sind weder Einsprüche noch sonstige Einwendungen dazu am Gemeindeamt eingelangt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den vorliegenden Teilungsplan vom Zivilgeometer Vermessungsbüro DI Mag. Martin Müller, Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Buchberg 2/2, 2831 Warth, vom 07.11.2023, GZ 1415/23, die mit „3“ (52 m²) und „6“ (34 m²) bezeichneten Trennstücke in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Bromberg (EZ 476) zu übernehmen und damit dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes vom Zivilgeometer Vermessungsbüro DI Mag. Martin Müller, Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Buchberg 2/2, 2831 Warth, vom 07.11.2023, GZ 1415/23, sollen die mit „1“ (35 m²), „4“ (21 m²) und „5“ (1 m²) bezeichneten Trennstücke der öffentlichen Weggrundstücke mit der Parz. Nr.: 2773/1 (4.079 m²) und mit der Parz. Nr.: 2790/2 (2.942 m²) (Öffentl. Gut) einliegend in der EZ 476, KG Schlatten, aufgelassen und damit dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden.

Der gegenständliche Teilungsplan lag vom 22.11.2023 bis 06.12.2023 während der Amtszeiten am Gemeindeamt Bromberg zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Es sind weder Einsprüche noch sonstige Einwendungen dazu am Gemeindeamt eingelangt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den vorliegenden Teilungsplan vom Zivilgeometer Vermessungsbüro DI Mag. Martin Müller, Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Buchberg 2/2, 2831 Warth, vom 07.11.2023, GZ 1415/23, die mit „1“ (35 m²), „4“ (21 m²) und „5“ (1 m²) bezeichneten Trennstücke der öffentlichen Weggrundstücke mit der Parz. Nr.: 2773/1 (4.079 m²) und mit der Parz. Nr.: 2790/2 (2.942 m²) (Öffentl. Gut) einliegend in der EZ 476, KG Schlatten, aufzulassen und damit dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

7. Hundeabgabe

Die letzte Erhöhung der Hundeabgabe fand 2011 statt. Die Hundeabgabe soll ab 01.01.2024 geändert werden.

Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung folgender Verordnung sowie die Hundeabgabe künftig jährlich zu evaluieren:

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden, eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 109,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 28,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

8. Wasserabgabenordnung

Der Gebührenhaushalt im Bereich der Wasserversorgung konnte in den letzten Jahren nicht kostendeckend geführt werden. Bei der Gebarungseinschau durch das Land NÖ wurde angeraten, die Kostendeckung durch Anpassung der Gebühren herbeizuführen. Der laufende Haushalt sollte nicht belastet werden.

Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung folgender Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 beschlossen:

Änderung der

WASSERABGABENORDNUNG

vom 29.6.1990, i.d.F. vom 18.2.1994, 15.6.1998, 13.12.2010, 23.3.2012, 18.6.2018 und 15.06.2022

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bromberg

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 90,-- pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	90	270

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,10** festgesetzt.

(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 600 m³ im Ablesungszeitraum mit **€ 2,10** und für jeden weiteren m³ mit **€ 1,90** festgesetzt.

§ 7

**Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Bromberg zu entrichten.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1.Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (Fürstimmen der ÖVP-Fraktion, Stimmenthaltung der SPÖ-Fraktion)

Im Zuge dessen soll im Sinne der Gleichberechtigung ebenfalls die Wasserabgabenordnung (Bereitstellungsgebühr) für die zu versorgenden Häuser in der Rotte Klingfurth geändert werden.

Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung folgender Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 beschlossen:

Änderung der WASSERABGABENORDNUNG

vom 23.03.2012

für die zur Marktgemeine Bromberg gehörigen Liegenschaften in der **Rotte Klingfurth**

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 90,-- pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	90	270

§ 7

**Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Bromberg zu entrichten.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (Fürstimmen der ÖVP-Fraktion, Stimmenthaltung der SPÖ-Fraktion)

9. Abfallwirtschaftsverordnung

Da die Entsorgungsentgelte seitens der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH / Abfallwirtschaft massiv erhöht wurden, muss die Marktgemeinde Bromberg die Gebühren von Restmüll- u. Biomüllabfuhr erhöhen.

Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bromberg vom 14.12.2021, mit der die Abfallwirtschaftsverordnung vom 27. Nov. 1992, in den Fassungen vom 19. Feb. 1993, 21. Dez. 1993, 3. Nov. 1995, 15. Juni 1998, 1. Mai 2000, 27. Sept. 2002, 15. Dez. 2004, 11. Dez. 2007, 13. Dezember 2011, 22.3.2013, 25.11.2015 und 14.12.2021 wie folgt abgeändert wird:

Der § 5 Abs. 2 Zahl I und II hat zu lauten:

2) Die Grundgebühr beträgt:

I Für die Abfuhr von Restmüll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 110 Liter

- | | | |
|--|--|---------|
| | oder 120 Liter | € 8,30 |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 16,60 |
| c) | für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 58,30 |
| 2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung von 60 Litern (Müllsäcke) pro Müllbehälter | | |
| | | € 5,80 |

II Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

- | | | |
|---|--|---------|
| 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr | | |
| a) | für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 12,00 |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 23,80 |
| c) | für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 83,90 |

III Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 70 % der Abfallwirtschaftsgebühr

IV Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

10. Anhebung Aufschließungsabgabe und Neuregelung Örtliche Wohnbauförderung

Aufschließungsabgabe:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit Jänner 2011 € 450,00 und soll nun ebenfalls auf Empfehlung des Landes NÖ erhöht werden. Es wird vorgeschlagen, den Einheitssatz auf € 550,00 anzuheben.

Bgm. Schrammel legt folgende Verordnung zur Genehmigung vor:

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg hat in seiner Sitzung am 6.12.2023 den Einheitssatz für die Berechnung der **Aufschließungsabgabe** gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, mit **€ 550,00** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Örtliche Wohnbauförderung:

Der Gemeinderat hat im Dezember 1973 beschlossen, 50 % der vorgeschriebenen Aufschließungskosten zu fördern. In der GR-Sitzung am 22.03.213 wurde der GR-Beschluss abgeändert. Die Förderung der vorgeschriebenen Aufschließungskosten wurden auf 45 % gesenkt und die Baugrundgröße mit 850 m² gedeckelt.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Marktgemeinde Bromberg und auf Empfehlung der NÖ Landesregierung soll die Örtliche Wohnbauförderung überdacht werden.

Nach eingehender Diskussion innerhalb des Gemeinderates stellt Bgm. Schrammel abschließend den Antrag, die Örtliche Wohnbauförderung vorerst ersatzlos zu streichen und folglich im E5-Team Richtlinien für eine neue Umweltförderung (z. B. Erfüllung v. Energiekennzahlen etc.) auszuarbeiten, um spätestens in der Juni-Sitzung einen Beschluss fassen zu können.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

11. Ansuchen Urnenbeisetzung auf Eigengrund Hörmandinger

Frau Helene Hörmandinger hat in ihrem Schreiben vom 30.11.2023 um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Eigengrund der Urne ihres verstorbenen Ehegatten Rudolf Hörmandinger angesucht.

Eine Skizze, welche die Markierung des Platzes beinhaltet wurde dem Ansuchen beigelegt und dem GR mit den Unterlagen zugestellt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, dem Ansuchen stattzugeben und der Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Eigengrund zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 27.02.2024 genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
(GR Ing.Mag. Langegger)

.....
Schriftführer

.....
(GR Danninger)